

# NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

9. MÄRZ 2016

## INHALT

<b>Arbeitsrecht</b>	Auferlegung von Strafen für die Verletzung der Arbeitsgesetzgebung	2
<b>Doing business</b>	Werchowna Rada hat einige wichtige Kreditvereinbarungen ratifiziert	2
	Wenig erkennbare Liberalisierung der Valutabeschränkungen	3
	Vereinfachung der Prozedur der Überprüfung von Valutaoperationen	4
<b>Erneuerbare Energien</b>	Ordnung der Bestimmung der Zuschläge zum „Grünen“ Tarif bestätigt	4
<b>Kartellrecht</b>	Neue Methodik der Berechnung von Geldbußen für die Verletzung des Kartellrechts	6
	Geldbuße des Kartellamtes der Ukraine für betrügerische Information	7
<b>Landwirtschaft</b>	Anwendung eines speziellen Regimes der Besteuerung mit Umsatzsteuer	7
<b>Steuerrecht</b>	Schaffung von offenen Registern für die Rückzahlung von USt.	8

## ARBEITSRECHT

### Auferlegung von Strafen für die Verletzung der Arbeitsgesetzgebung

Am 3. Februar 2016 hat das Ministerkabinett der Ukraine durch seine Verordnung Nr. 55 die Ordnung der Auferlegung von Strafen für die Verletzung der Gesetzgebung im Arbeitsrecht, die von der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 509 vom 17. Juli 2013 bestätigt worden ist, geändert.

So wurde die Verordnung um Normen ergänzt, gemäß derer Strafen nur aufgrund solcher Gründe auferlegt werden können:

- Entscheidung eines Gerichts über die Ausgestaltung von Arbeitsbedingungen mit einem Arbeitnehmer, der seine Arbeit ohne den Abschluss eines Arbeitsvertrages und der Festlegung des Zeitraums einer solchen Arbeit oder einer Arbeit zu den Bedingungen eines nicht vollen Arbeitstages in dem Falle der faktischen Erfüllung der Arbeit zur vollen Zeit ausgeübt hat, die in einem Unternehmen, in einem Betrieb oder in einer Organisation festgelegt worden ist;
- Akt der Entdeckung von Anzeichen der Verletzung der Arbeitsgesetzgebung während einer Überprüfung eines Unternehmens oder eines Arbeitgebers, der von einer Amtsperson der staatlichen Arbeitsinspektion oder eines territorialen Organs der staatlichen Arbeitsinspektion erstellt worden ist.

Auch bestimmt die Verordnung, wie nicht freiwillig bezahlte Strafen eingetrieben werden:

- im gerichtlichen Verfahren durch regionale Zentren der Beschäftigung auf der Grundlage der Akten, die ihnen von den territorialen Organen der Arbeitsinspektion übergeben worden sind (bezüglich der Strafen, die im Art. 53 Abs. 2, 5 und 6 des Gesetzes der Ukraine „Über die Beschäftigung der Bevölkerung“ vorgesehen sind);
- im gerichtlichen Verfahren durch territoriale Organe der Arbeitsinspektion (bezüglich der Strafen, die im Art. 53 Abs. 3, 4 und 7 des oben genannten Gesetzes vorgesehen sind);
- durch Organe des staatlichen Vollstreckungsdienstes (bezüglich der Strafen, die in Art. 265 Abs. 2 des Arbeitskodex vorgesehen sind).

## DOING BUSINESS

### Werchowna Rada hat einige wichtige Kreditvereinbarungen ratifiziert

Am 3. Februar 2016 hat die Werchowna Rada eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, mit denen eine Reihe von Kreditvereinbarungen ratifiziert worden sind.

So wurde unter anderem die Vereinbarung mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) ratifiziert, gemäß der der Ukraine EUR 400 Mio. für die Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, und zwar insbesondere für die Entwicklung von Projekten bezüglich einer zentralen Fernwärmeversorgung und einer Heißwasserversorgung, einer zentralen und einer nicht zentralen Trinkwasserversorgung, der Wasserableitung, der Energieeffizienz von Bürogebäuden, der Außenbeleuchtung von Siedlungen und der Behandlung von Hausabfällen. Es wird erwartet, dass die EIB die Hälfte der Kosten des Investitionsprogramms zur Verfügung stellen wird, während die Finanzierung der zweiten Hälfte auf Kosten einer Heranziehung einer parallelen Finanzierung von anderen internationalen Finanzorganisationen, Investitionshilfen und aus eigenen Mitteln der Endempfänger gedeckt werden wird.

Außerdem hat das ukrainische Parlament eine ukrainisch-polnische Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Kredits an die Ukraine in Höhe von EUR 100 Mio. ratifiziert. Die Heranziehung dieser Mittel wird auf die Finanzierung von Projekten in der Verkehrsinfrastruktur gerichtet sein, des Baus von Grenzübergängen an der ukrainisch-polnischen Grenze und auf die Finanzierung von anderen Projekten, die von der Ukraine und Polen vereinbart werden.

Zudem wurde noch eine Vereinbarung über eine Gewährung eines Kredits von ca. USD 300 Mio. von der Regierung Japans an die Ukraine ratifiziert. Es ist geplant, dass diese Mittel zur Durchführung der wirtschaftlichen Reformen in der Ukraine eingesetzt werden sollen.

### **Wenig erkennbare Liberalisierung der Valutabeschränkungen**

Am 3. März 2016 hat die Nationalbank der Ukraine die Verordnung der Leitung der Nationalbank der Ukraine Nr. 140 bezüglich der Regulierung der Situation auf dem Geld-Kredit- und Valuta-Markt der Ukraine verabschiedet. Es wurde erwartet, dass diese Verordnung wenigstens einen Teil der von der Nationalbank der Ukraine eingeführten Valutabeschränkungen beseitigt, die die Arbeit der Unternehmen in der Ukraine wesentlich erschweren. Aber leider ist es nicht zu grundsätzlichen Änderungen gekommen.

Die wesentliche Änderung, die die Nationalbank der Ukraine eingeführt hat, ist die Vergrößerung der Ausgabe von Bargeld in ausländischer Währung und in Bankmetallen von den Konten der Kunden der Banken von UAH 20 Tsd. (zurzeit ca. EUR 690,-) auf 50 Tsd. (zurzeit ca. EUR 1.725,-) am Tag, in der nationalen Währung – von UAH 300 Tsd. (zurzeit ca. EUR 10.350,-) auf 500 Tsd. (zurzeit ca. EUR 17.240,-) am Tag.

Außerdem wurde der Verkauf von Bargeld in ausländischer Währung an eine einzige Person in einer einzigen Bankanstalt von UAH 3 Tsd. (zurzeit ca. EUR 105,-) auf 6 Tsd. (zurzeit ca. EUR 210,-) am Tag erhöht. Ein solcher Schritt der Nationalbank der Ukraine ist in erster Linie auf den Kampf mit dem Schattenmarkt mit Bargeld gerichtet.

Wichtige Bestimmungen bezüglich des obligatorischen Verkaufs von eingegangenen Geldsummen in ausländischer Währung zugunsten von juristischen Person und Privatunternehmer in einem Umfang von 75%, die Abrechnung von Operationen bezüglich des Exports und des Imports von Waren innerhalb von 90 Tagen, das Verbot

der Erfüllung vor Fälligkeit durch Residenten von Darlehen in ausländischer Währung, haben sich so nicht geändert.

Die Leitung der Nationalbank der Ukraine hat die Entscheidung getroffen, den Diskontsatz nicht zu ändern und ihn auf dem Niveau von 22% p.a. zu belassen. Ein solcher Schritt der Nationalbank der Ukraine kann als Versuch angesehen werden, auch weiterhin den negativen Einfluss auf die Volkswirtschaft von internen Prozessen, aber auch von der Instabilität der Weltwirtschaft zu verringern.

### **Vereinfachung der Prozedur der Überprüfung von Valutaoperationen**

Am 3. Februar 2016 hat die Nationalbank der Ukraine den Brief Nr. 25-0005/8349 veröffentlicht, durch den die Voraussetzungen einer Überprüfung durch Banken von Informationen über Finanzgeschäfte für den Kauf ausländischer Währung, die ins Ausland überwiesen werden soll, geändert worden sind.

Im Ganzen ist die Position der Nationalbank der Ukraine unverändert geblieben. Das erste Subjekt des Finanz-Monitorings bleiben die Banken, und es sind sie, die die Geschäfte aufdecken sollen, die bei ihnen einen Verdacht hervorrufen.

Die Änderungen betrafen die Erfordernisse der Analyse von Finanzgeschäften. So werden solche Erfordernisse jetzt nicht auf Finanzgeschäfte erstreckt, die durchgeführt werden:

- in der Erfüllung von Verträgen, die von steuerlichen Residenten mit internationalen Unternehmen durchgeführt werden, die sich in dem Verzeichnis der 2000 größten Unternehmen der Welt befinden (ForbesGlobal 2000);
- mit dem Ziel der Durchführung von Abrechnungen zwischen Wirtschaftssubjekten der Ukraine und ausländischen Wirtschaftssubjekten im Rahmen von internationalen Abkommen der Ukraine;
- für die Bezahlung von Verpflichtungen in einer Summe, die einen Gegenwert von UAH 150.000 (derzeit ca. EUR 5.000) für eine Operation nicht überschreitet.

## **ERNEUERBARE ENERGIEN**

### **Ordnung der Bestimmung der Zuschläge zum „Grünen“ Tarif bestätigt**

Am 26. Februar 2016 ist die Ordnung der Bestimmung des Niveaus der Nutzung der Anlagen der ukrainischen Produktion an Objekten der Elektroenergie, die elektrische Energie aus alternativen Energiequellen produzieren, sowie der Bestimmung der jeweiligen Zuschläge zu dem „Grünen“ Tarif in Kraft getreten.

Wir erinnern daran, dass die Zuschläge zu dem „Grünen“ Tarif (auf den ganzen Zeitraum dessen Geltung) in dem Falle der Nutzung bei Objekten der Elektroenergie angewandt

werden, wenn die elektrische Energie aus alternativen Energiequellen bei der Nutzung von Ausrüstung aus ukrainischer Produktion hergestellt wird; und dies unter der Bedingung der Inbetriebnahme von Elektroenergieanlagen (Bauetappen der Elektroenergieanlage bzw. dem Bauabschnitt) in einem Zeitraum vom 01.07.2015 bis zum 31.12.2024. Allerdings wird dieser Zuschlag zu dem „Grünen“ Tarif nicht auf Elektroenergieanlagen von privaten Haushalten angewandt.

Dabei gilt als eine Bestätigung der Tatsache und des Datums der Inbetriebnahme das von dem zuständigen Organ ausgegebene Zertifikat, das die Übereinstimmung des beendeten Baus des Objekts mit der Projektdokumentation bescheinigt und das dessen Eignung zur Inbetriebnahme bestätigt, oder die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung registrierte Bestätigung über die Eignung des Objekts zur Inbetriebnahme.

Wenn das Niveau der Nutzung von Ausrüstung aus ukrainischer Produktion mindestens 30% umfasst, beträgt die Höhe des Zuschlags zum „Grünen“ Tarif 5%. Wenn der Umfang der Nutzung von Ausrüstung aus ukrainischer Produktion mindestens 50% umfasst, beträgt die Höhe des Zuschlags zum „Grünen“ Tarif 10%.

Die bezeichnete Ordnung sieht vor, dass die ukrainische Produktion von Elementen der Anlage durch ein Zertifikat über die ukrainische Herkunft bestätigt wird, das von der Handels- und Industriekammer der Ukraine ausgestellt wird.

Für die Festlegung des Zuschlages zum „Grünen“ Tarif reicht der Antragsteller einen Antrag bei der Nationalen Kommission, die die staatliche Regulierung in dem Bereich der Energiewirtschaft und der kommunalen Dienstleistungen ausübt (NKREKP), ein, und zwar mit den nachfolgenden Unterlagen:

- erklärende schriftliche Mitteilung bezüglich der sich bei dem Objekt der Elektroenergie befindenden Anlage aus ukrainischer Produktion mit Hinweisen auf die Zertifikate über die ukrainische Herkunft sowie Unterlagen, die das Recht des Eigentums (der Nutzung) für Elemente bestätigen;
- Berechnung des Niveaus der Nutzung der Anlagen aus ukrainischer Produktion bei den Objekten der Elektroenergie;
- Zertifikate über die ukrainische Herkunft;
- Bestätigung des Rechts am Eigentum (an der Nutzung) für solche Elemente der Anlagen;
- Information über den Auftragnehmer (über den Generalunternehmer), welcher die Bohrungsarbeiten auf den Objekten der Elektroenergie, die Elektrizität unter der Nutzung von geothermischer Energie produzieren, durchgeführt hat.

Die NKREKP überprüft den Antrag und die diesem anliegenden Unterlagen innerhalb von 30 Kalendertagen.

Mehr über [die Höhe des „Grünen“ Tarifs \(Einspeisevergütungen\) in der Ukraine](#)

## KARTELLRECHT

### Neue Methodik der Berechnung von Geldbußen für die Verletzung des Kartellrechts

Am 16. Februar 2016 hat das Kartellamt der Ukraine die zweite offizielle Version der empfehlenden Erklärungen über die Ordnung der Berechnung von Geldbußen für die Verletzung des Kartellrechts verabschiedet. Die Bestimmungen der vorgenannten Erklärungen werden bald die Grundlage von großen gesetzgeberischen Änderungen sein, die auf eine genaue Regulierung der Ordnung der Bestimmung des Umfangs solcher Geldbußen gerichtet ist.

Die erneuerte Version der empfehlenden Erklärungen berücksichtigt die Vorschläge der Juristen und Wirtschaftler, die von ihnen im Verlauf von fast sechs Monaten des Vorliegens des ersten Entwurfs angefragt waren.

Neuigkeiten sind unter anderem:

1. Einführung eines Mechanismus der Bestimmung der Geldbußen für Verletzungen, die mit einem unlauteren Wettbewerb und abgestimmten Handlungen verbunden sind;
2. Einführung eines Höchstumfangs von Geldbußen, die von den territorialen Abteilungen des Kartellamtes auferlegt werden können;
3. Detaillierung des Mechanismus der Berechnung von Geldbußen für die Verletzung der Regeln der Durchführung einer wirtschaftlichen Konzentration (Geschäfte nach einer Übernahme oder einer Fusion) ohne die Zustimmung des Kartellamtes. Insbesondere wurde der Umfang der Geldbußen erhöht für die wiederholte Verletzung des Kartellrechtes (der Umfang wurde verdoppelt im Verhältnis zu dem Mindestumfang von Geldbußen);
4. Bewahrung und Erweiterung der grundlegenden Prinzipien der empfehlenden Erklärungen (Proportionalität, Vertretbarkeit und Fehlen von Diskriminierung im Verhältnis zu den Subjekten des Wettbewerbs) bei den Entscheidungen des Kartellamtes. Dabei – eine solche Bestimmung hat auch ein ausreichend weites Verständnis – verpflichten die empfehlenden Erklärungen die Organe des Kartellamtes, nicht formalistisch bei der Fassung seiner Entscheidungen heranzugehen, was leider in der Vergangenheit relativ häufig geschehen ist;
5. Erweiterung der Aufteilung aller Rechtsverstöße auf getrennte Gruppen nach dem Grad der Schwere deren Folgen für die Gesellschaft mit einer Festsetzung der für diese Gruppen konkreten Grenzen bei der Bestimmung des Umfangs der Haftung. Im Hinblick darauf, dass jede Gruppe ihre „prozentualen Grenzen“ erhalten hat, wurde jetzt genau die Grenze bei der Berechnung des Umfangs der Geldbuße bestimmt. Z.B., bei besonders schweren Verletzungen (Missbrauch einer Monopolstellung) wurde der Grundumfang der Geldbuße in einem Umfang von 45% von dem Erlös, der mit der Verletzung verbunden ist, festgesetzt;
6. Erweiterung des Verzeichnisses der erleichternden und der erschwerenden Umstände, die entsprechend den Umfang der Haftung bei einer Entscheidung der Organe des Kartellamtes verringern oder erhöhen werden. Die aufgeführten Neuigkeiten sind für das Recht als solches nichts Neues, aber sie erlauben das erste Mal auf einer offiziellen Ebene den Subjekten des Wettbewerbs, sich auf

konkrete Umstände der Angelegenheit zu berufen, und sie erlauben es, deren Zusammenarbeit mit den Organen des Kartellamtes zu stimulieren.

Der nächste Schritt des Kartellamtes, der auf die Bestimmung eines genauen Mechanismus der Festsetzung des Umfangs der Geldbußen gerichtet ist, soll die Verabschiedung eines Gesetzes über den Mechanismus der Bestimmung der Geldbußen für die Verletzung des Kartellrechts durch das Parlament der Ukraine sein.

### **Geldbuße des Kartellamtes der Ukraine für betrügerische Information**

Gemäß der Entscheidung des Kartellamtes der Ukraine vom 16. Februar 2016 wurde dem „Starokonstantinovsky Molokozavod“ (Milchfabrik) eine Geldbuße in Höhe von UAH 790.311,- für die Verletzung der Gesetzgebung des wirtschaftlichen Wettbewerbs (Kartellrecht) wegen der Verbreitung von betrügerischer Information über die Zugehörigkeit der Butter, die von diesem Unternehmen produziert wird, zu der Klasse der bäuerlichen Süßrahmbutter auferlegt.

Bei dem Kartellamt wurde angemerkt, dass die Hinzufügung von Pflanzenfett bei der Produktion der Butter durch das Unternehmen gemäß deren Charakteristik ein anderes nicht auf Milch basierendes Lebensmittelprodukt ergeben hat, die Produktionskosten der Ware verbilligt hat und unrechtmäßige Vorteile im Wettbewerb um einen zusätzlichen unrechtmäßigen Gewinn von dem Absatz des Produktes erlaubt hat.

Das oben genannte Unternehmen hat die bäuerliche Süßrahmbutter produziert, indem es ihr Pflanzenfette hinzugefügt hat. So wurden im Verlaufe der Jahre 2012-2014, nach den Ergebnissen der Nachforschungen, die durch die staatlichen Unternehmen für die Standardisierung, Metrologie und die Zertifizierung durchgeführt worden sind, in der Butter des Typs bäuerliche Süßrahmbutter der Produktion „Starokonstantinovsky Molokozavod“ nicht nur einmal Pflanzenfette gefunden.

Durch diese Maßnahmen hat das Unternehmen die Käufer getäuscht – einige Jahre lang hat das Unternehmen in die Butter Pflanzenfette hinzugefügt, und es hat sie unter dem Typ bäuerliche Süßrahmbutter vertrieben.

## **LANDWIRTSCHAFT**

### **Anwendung eines speziellen Regimes der Besteuerung mit Umsatzsteuer**

Am 11. Februar 2016 hat der Staatliche Fiskaldienst der Ukraine einen Brief über den Verzicht auf die Anwendung des speziellen Regimes der Besteuerung mit Umsatzsteuer veröffentlicht.

Damit wurden zahlreiche Anfragen nach einem freiwilligen Verzicht von landwirtschaftlichen Unternehmen auf das spezielle Regime der Besteuerung mit

Umsatzsteuer in Betracht gezogen. Der Staatliche Fiskaldienst der Ukraine hat erklärt, dass die Wahl durch ein landwirtschaftliches Unternehmen, das Umsatzsteuer-Zahler ist, des speziellen Regimes der USt.-Besteuerung dessen Recht und nicht dessen Verpflichtung ist. In diesem Zusammenhang erfolgt der Übergang eines landwirtschaftlichen Unternehmens aus dem speziellen Regime der Umsatzsteuer in das allgemeine System der Umsatzsteuer aufgrund einer freiwilligen Entscheidung dieses Unternehmens.

Ab dem Zeitpunkt des freiwilligen Verzichts des landwirtschaftlichen Unternehmens auf das spezielle Regime der USt.-Besteuerung und dessen Ausschluss aus dem Register der Subjekte des speziellen Regimes soll ein solches Unternehmen auch an den Staatlichen Fiskaldienst der Ukraine eine entsprechende steuerliche Erklärung abgeben (mit der Bezeichnung „0110“).

## STEUERRECHT

### Schaffung von offenen Registern für die Rückzahlung von USt.

Das Ministerkabinett der Ukraine hat am 22. Februar 2016 die Verordnung Nr. 68 angenommen, die das Regime der Führung und die Formen der Register für die Anträge auf die Rückzahlung einer Summe einer Budgetentschädigung von Umsatzsteuer bestätigt hat. Wir erinnern daran, dass die Werchowna Rada die Schaffung von zwei öffentlichen offenen Registern mit einem einheitlichen System einer chronologischen Entschädigung der Umsatzsteuer schon bei der Einfügung von Änderungen in den Steuerkodex der Ukraine Ende Dezember 2015 vorgesehen hatte.

In diese Register werden die Anträge auf die Rückzahlung von Umsatzsteuer von Gesellschaften eingebracht, die sich nicht in gerichtlichen Prozeduren des Bankrotts gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners oder über die Feststellung dessen Bankrotts“ befinden. In die vorgenannten Register werden auch die Anträge von juristischen Personen und Privatunternehmern eingebracht, die in das Handelsregister der juristischen Personen und Privatunternehmer eingetragen sind und bezüglich derer in das Register keine Eintragungen eingeführt wurden, insbesondere wegen:

- Fehlen der Bestätigung der Angaben;
- Fehlen am Sitz (am Wohnsitz);
- Erlass einer Entscheidung über die Aufteilung, die Beendigung der juristischen Person, der Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit eines Privatunternehmers;
- Feststellung der völligen oder teilweisen Nichtigkeit der Gründungsdokumente oder der Änderungen in Gründungsdokumenten einer juristischen Person;
- Beendigung der staatlichen Registrierung einer juristischen Person oder der unternehmerischen Tätigkeit eines Privatunternehmers, und bei diesen Personen fehlt eine Entscheidung oder eine Bestätigung, auf deren Grundlage eine

staatliche Registrierung der Beendigung einer juristischen Person oder der unternehmerischen Tätigkeit eines Privatunternehmers, durchgeführt wird.

Durch die Ordnung über die Führung und die Form von Registern der Anträge über die Rückzahlung einer Summe einer Budgetentschädigung von Umsatzsteuer wird insbesondere vorgesehen:

- Liste der Angaben, aus denen solche Register formiert werden;
- automatische Eintragung von Anträgen in ein entsprechendes Register, das während eines operativen Tages in der Ordnung des Eingangs solcher Anträge durchgeführt wird;
- Publizierung der Daten der Register auf der offiziellen Webseite im Internet des Staatlichen Fiskaldienstes der Ukraine;
- Rückzahlung der vereinbarten Summe der Budgetentschädigung in chronologischer Reihenfolge gemäß der Reihenfolge der Einführung jedes entsprechenden Registers der Anträge.

Die Verabschiedung der genannten Verordnung Nr. 68 garantiert ein Funktionieren der offenen Register für die chronologische Entschädigung der Umsatzsteuer, die online veröffentlicht werden.

**Ansprechpartner:**

Igor Dykunskyy, LL.M., Partner  
[igor.dykunskyy@DLF.ua](mailto:igor.dykunskyy@DLF.ua)

Dmitriy Sykaluk, Associate  
[dmitriy.sykaluk@DLF.ua](mailto:dmitriy.sykaluk@DLF.ua)

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf [info@DLF.ua](mailto:info@DLF.ua).

---

**DLF attorneys-at-law**

Torus Business Centre | Hlybochytska Straße 17d | 04050 Kiew Ukraine | [www.DLF.ua](http://www.DLF.ua) | [info@DLF.ua](mailto:info@DLF.ua)  
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55